

Registrierkassensicherheitsverordnung ab 01.04.2017

Wie bereits angekündigt, besteht ab 01.04.2017 die Pflicht, sämtliche Registrierkassen auf die technischen Sicherheitseinrichtungen gemäß der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) anzupassen, und somit gegen Manipulation zu schützen.

Weiters ist diese Einrichtung bis zu demselben Datum beim Finanzamt anzumelden. Dies ist bereits seit Ende August 2016 möglich. Für neu in Betrieb genommene Registrierkassen nach dem 1.4.2017 gibt es für diese Anmeldung eine 1-wöchige Frist.

Nachstehend finden Sie die erforderlichen Schritte, wie vorzugehen ist:

Schritt 1

Sie kontaktieren Ihren Registrierkassenanbieter, der Ihnen die für Sie richtige Signaturerstellungseinheit SEE (= Zertifikat inklusive Seriennummer) mitteilt. Verfügen Sie über mehrere Registrierkassen, ist es möglich, für jede Kasse eine SEE zu bestellen, damit es zu keinen Zeitverzögerungen bei der Belegerstellung und gleichzeitigen Signierung kommt (ist jedoch kein Muss). Die SEE erhalten Sie von den jeweiligen Vertrauensdiensteanbietern (VDA) in

- Kartenform über A-Trust, Global-Trust oder PrimeSign (ein Kartenlesegerät ist erforderlich, sofern der Chip nicht bereits in einem USB-Stick integriert ist = Schnittstelle). Die Chipkarte mit der Seriennummer erhalten Sie per Post.
- elektronischer Form. Die Seriennummer des Online-Zertifikats wird Ihnen per E-Mail elektronisch zugestellt

Diese SEE setzt auf jeden Beleg einen elektronischen Stempel mit Hilfe eines Zufallsschlüssels z.B. in Form eines QR-Codes, Strichcodes oder Barcodes, denn jeder Barumsatz ist ab 01.04.2017 zu signieren. Mit der Installation dieses Zertifikates durch Ihren Softwarehersteller wird die SEE durch Angabe beispielsweise der UID-Nr. des Unternehmers personalisiert.

Sollten Sie ein Schreiben Ihres Registrierkassenanbieters erhalten, leiten Sie dieses bitte an uns weiter.

Schritt 2

Mittels dem Update von Ihrem Softwareanbieter muss nun die Registrierkasse initialisiert werden. Bitte sichern Sie davor unbedingt alle bisherigen Daten, denn aufgrund des Updates werden sämtliche bereits gezahlten Umsätze auf null gestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden alle einzelnen Umsätze mit einer Signatur versehen, durch Codes miteinander verkettet, im Umsatzzähler summiert und im Datenerfassungsprotokoll (=DEP: beinhaltet auch sämtliche Belegangaben) aufgezeichnet.

In diesem Zuge wird von der Registrierkasse automatisch ein Startbeleg mit einem QR-Code und einem Schlüssel (44 Ziffern) erstellt. ACHTUNG: dieser Beleg kann nur 1-mal ausgedruckt werden. Bitte heben Sie diesen gut auf, denn der Startbeleg wird später noch für die FinanzOnline-Anmeldung benötigt.

Schritt 3

Es ist jetzt zu unterscheiden, ob Ihre Registrierkasse mit einem Webservice ausgestattet ist oder nicht. Wenn ja, dann benötigen Sie einen eigenen FinanzOnline-Zugang und dort ist ein Registrierkassen-Webservice-Benutzer anzulegen. Alle weiteren Schritte wie Prüfung des Startbeleges etc. werden automatisch erledigt. Bei der Anlage dieses Benutzers können wir Ihnen gerne helfen, sobald wir Ihre Zugangsdaten erhalten haben.

Um zu einem FinanzOnline-Zugang zu gelangen, steht das Anmeldeformular „FON1“ zur Verfügung, das beim Finanzamt abzugeben ist (Lichtbildausweis nicht vergessen).

Ist Ihre Registrierkasse mit keinem Webservice ausgestattet, dann werden für die Anmeldung der Registrierkasse und der SEE im Finanz Online folgende Informationen benötigt:

Schritt 4

- Kassen-Identifikationsnummer (so kurz wie möglich, am besten mit „1“ beginnen)
- Seriennummer des SEE-Zertifikats (erhalten Sie von den VDA wie oben erwähnt)
- AES-Schlüssel = Verschlüsselungsalgorithmus mit 44 Zeichen (zu sehen auf dem Startbeleg) und wenn angegeben dazugehöriger Prüfwert. Damit wird dem Finanzamt der Entschlüsselungscode bekannt gegeben und die Registrierkasse sowie SEE dem Unternehmer zugeordnet. Das Finanzamt gleicht diesen ab und kann bei Überprüfungen so sämtliche Eingaben auf Manipulation kontrollieren.
- Zugangscode für anschließende Prüfung mittels der Prüf-App (= Authentifizierungscode, der von FinanzOnline vorgeschlagen wird, damit nicht jeder Einsicht nehmen kann)

Schritt 5

Prüfung des Startbeleges mit der Handy-Prüf-App „BMF-Belegcheck“ durch Fotografieren des QR-Codes auf dem Startbeleg. Dies kann auch mittels Tablet erfolgen. Um die Installation durchführen zu können, brauchen Sie einen Internetzugang, im „Google Play Store“ oder „App Store“ geben Sie den Suchbegriff „BMF“ ein und laden diese App auf Ihr Handy oder Tablet. Jede Prüfung, auch fehlerhafte, wird im FinanzOnline unter der jeweiligen Steuernummer des Unternehmers gespeichert.

Bei der Anmeldung über FinanzOnline und der Prüfung des Startbeleges können wir Sie als Kanzlei gerne unterstützen.

Ist der Internetzugang nicht zumutbar, so besteht die Möglichkeit, das Formular RK1 auszufüllen.

Was müssen Sie nach der Anmeldung berücksichtigen

- Monatsbelege jeweils am Monatsletzten drucken (= letzter Beleg im Monat)
- Quartalsweise ist das Datenerfassungsprotokoll extern abzuspeichern (auch online über Clouds möglich). Bei einer Prüfung durch die Finanzpolizei ist ein USB-Stick mit den angeforderten Daten zur Verfügung zu stellen, sowie auch ein Kontrollausdruck aus der Registrierkasse (Funktionstaste)
- Der Jahresbeleg ist immer am 31.12. jeden Jahres zu drucken und mittels der Handy-App bis spätestens 15.02. des Folgejahres zu scannen, auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren
- Sämtliche Belege sind 7 Jahre aufzubewahren
- Ausfälle sowohl der Registrierkasse als auch der SEE von mehr als 48 Stunden müssen im FinanzOnline innerhalb von 1 Woche gemeldet werden (auch die Wiederinbetriebnahme). In der Zeit während des Ausfalles muss auf den Belegen „Signaturerstellung ausgefallen“ angedruckt werden. Betriebssperren sind nicht zu melden
- Außerbetriebnahme muss gemeldet werden (Schlussbeleg drucken und Scan mit Handy-App)
- Auf der Registrierkasse darf keine Vorrichtung sein, die den Manipulationsschutz umgehen kann
- Belegduplikate dürfen zu keiner Erhöhung des Umsatzzählers führen

Nach Einspielung des Updates für die technischen Sicherheitseinrichtungen sind auf den Barverkaufsbelegen folgende, zusätzliche Informationen anzugeben:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Maschinenlesbarer Code (z.B. QR-Code)

Bei Erfassung von Storno- oder Testbuchungen sind diese auch mit einem diesbezüglichen Vermerk zu versehen, im DEP abzuspeichern, und dürfen den Umsatzzähler nicht verändern.

Die Telefon-Hotline vom Finanzamt ist unter der Nummer 050 233 799 zu erreichen. Auf der Homepage des BMF gibt es auch ein Handbuch für Unternehmer zu diesem Thema (https://finanzonline.bmf.gv.at/eLearning/BMF_Handbuch_Registrierkassen.pdf).